

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Präsident des Thüringer Landtags  
Herrn Dr. Thadäus König  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Kleine Anfrage Nr. 395 der Abgeordneten Kramer, Prophet, Rottstedt (AfD)**  
**- Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Nordhausen -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

*Ist die Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Nordhausen an den Landkreis rechtlich möglich und welche Voraussetzungen müssen hierfür konkret vorliegen?*

Zu 1.:

Die Stadt Nordhausen ist auf Grund ihrer Stellung als Große kreisangehörige Stadt seit dem Jahr 1996 gesetzlicher Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet. Es ist gesetzlich nicht möglich, dass ein gesetzlicher Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr diese Aufgabe an den zeitlich davor zuständigen gesetzlichen Aufgabenträger rücküberträgt. Die Landesregierung hält nach erneuter Prüfung der Rechtslage an ihrer bislang geäußerten anderslautenden Rechtsauffassung nicht mehr fest. Die nunmehrige Rechtsauffassung begründet sich wie folgt:

Die Zuständigkeit von Verwaltungsträgern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist in Thüringen seit dem Jahr 1995 spezialgesetzlich im Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) geregelt. Das ThürÖPNVG unterscheidet insoweit klar zwischen Aufgabenträgern (§ 3 Abs. 1 ThürÖPNVG) und Nichtaufgabenträgern (§ 3 Abs. 3 ThürÖPNVG).

Nach § 3 Abs. 1 ThürÖPNVG sind Aufgabenträger

1. das Land für den SPNV,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte für den StPNV,

**Der Minister**

**Steffen Schütz**

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Andreas Minschke

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4111400  
Telefax +49 (361) 57-4111199

andreas.minschke@  
tmdi.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1080-M2-0016/521-8-  
27158/2025

Erfurt, 21. März 2025

3. die Großen kreisangehörigen Städte nach § 6 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung für den Stadtverkehr, soweit der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG haben den ÖPNV im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe dieses Gesetzes zu planen, zu organisieren und zu finanzieren (§ 3 Abs. 2 ThürÖPNVG). Es besteht also eine gesetzliche Zuständigkeitszuweisung verbunden mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllungsverpflichtung.

Demgegenüber kann eine kreisangehörige Gemeinde, ohne selbst gesetzlicher Aufgabenträger zu sein, das vom Aufgabenträger vorgehaltene ÖPNV-Angebot im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit eigenverantwortlich erweitern. Dabei ist das Benehmen mit dem Aufgabenträger herzustellen (§ 3 Abs. 3 ThürÖPNVG).

Diese Regelung stellt eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung dar, die gerade nicht mit einer gesetzlichen Aufgabenerfüllungsverpflichtung verbunden ist. Es handelt sich daher um eine freiwillige Aufgabe (Wahlaufgabe).

Während das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte kraft Gesetz unmittelbar Aufgabenträger sind, ohne dass es hierzu einer Beschlussfassung durch ein Willensbildungsorgan der Körperschaft bedarf, haben Große kreisangehörige Städte i. S. d. § 6 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung ein Wahlrecht, ob sie Aufgabenträger sein wollen und damit die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG (ÖPNV als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis) auslösen oder ob sie als Nichtaufgabenträger lediglich die freiwillige Aufgabe des § 3 Abs. 3 ThürÖPNVG übernehmen wollen.

Hat der Stadtrat einer Großen kreisangehörigen Stadt den Beschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG gefasst, dass diese Aufgabenträger werden soll, ist sie gesetzlicher Aufgabenträger und gemäß § 3 Abs. 3 ThürÖPNVG zur Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Das gesetzliche Wahlrecht der Großen kreisangehörigen Stadt hat im Falle seiner Ausübung keine Auswirkung auf die Pflichtenstellung. Diese ist die gleiche wie die der anderen kommunalen Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Nummer 2 ThürÖPNVG. Auch die Große kreisangehörige Stadt organisiert und finanziert den ÖPNV als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Der Gesetzgeber hat im ThürÖPNVG eine Aufgabe der einmal erlangten gesetzlichen Aufgabenträgerschaft gesetzlich nicht vorgesehen.

Dies entspricht der gesetzlichen Zielsetzung. Denn Kernpunkt des ThürÖPNVG sollte die klare Zuständigkeitsregelung für die Aufgaben- und die Finanzverantwortung für den gesamten ÖPNV einschließlich des SPNV sein, um darauf aufbauend die Voraussetzungen zu schaffen, mittel- und langfristig volks- und betriebswirtschaftlich tragbare Angebote für einen attraktiven und weitest möglich flächendeckenden ÖPNV zu schaffen.

Aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist daher abzuleiten, dass Große kreisangehörige Städte, wenn sie den Beschluss im Stadtrat einmal gefasst

haben, kraft Gesetz Aufgabenträger mit pflichtiger Aufgabe ÖPNV im eigenen Wirkungskreis sind und diesen auch zu organisieren bzw. zu finanzieren haben. Die formale Aufhebung dieses Stadtratsbeschlusses führt daher nicht dazu, dass die gesetzliche Aufgabenträgerschaft einer Großen kreisangehörigen Stadt endet. Um die einmal erlangte gesetzliche Aufgabenträgerschaft zu ändern, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Frage 2:

*Würde der Landkreis Nordhausen für den Fall der Übernahme der Aufgabenträgerschaft insgesamt höhere finanzielle Mittel vom Freistaat Thüringen erhalten als die Stadt Nordhausen, die die Aufgabe bislang im Rahmen einer freiwilligen Leistung übernahm?*

Zu 2.:

Eine Aufgabe der Aufgabenträgerschaft durch die Stadt Nordhausen und Übernahme durch den Landkreis Nordhausen ist nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung möglich. Im Zuge der gesetzlichen Regelung sind auch die finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

Frage 3:

*Ist es dem Landkreis Nordhausen grundsätzlich möglich, die Übertragung der Trägerschaft abzulehnen, und wenn ja, warum?*

Zu 3.:

Es besteht bereits keine gesetzliche Möglichkeit zur Übertragung. Daher kommt es auf eine Bereitschaft des Landkreises zur Übernahme derzeit nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steffen Schütz

(ohne Unterschrift; Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)